



**Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG
Communauté d'Intérêts pour les Courses de Lévrier de la SCS**

Schweizer Rennreglement Version 2023

Inhaltsverzeichnis

R 1. ZWECK, GÜLTIGKEIT.....	2
R 2. ORGANISATION DES RENNBETRIEBES IN DER SCHWEIZ	2
R 3. STARTBERECHTIGUNG	3
R 4. AUSSCHREIBUNGEN.....	8
R 5. AUSTRAGUNGSMODUS.....	8
R 6. HUNDEPASS	9
R 7. AUFGABE DER FUNKTIONÄRE.....	10
R 8. SCHWEIZER MEISTERSCHAFT	11
R 9. FCI-WELT- UND EUROPAMEISTERSCHAFTEN.....	12
R 10. Titel „Schweizer Renn-Champion“	13
R 11. SANKTIONEN UND DOPING.....	14
R 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18

Version 2023, 01.03.2023: korrigierter Text in **fetter Schrift** hervorgehoben:

- R 3.2.1: neu «national anerkannte Windhundrassen» (infolge Anerkennung Silken Windhounds)

Version 2022 korr1, 15.09.2022: R 3.2.2 Mindestalter (versehentlich gelöschter Satz wieder eingefügt)

- R 11.5.2 Sanktionen (dito)

R 1. ZWECK, GÜLTIGKEIT

	R 1.1.
Ergänzung zum FCI Rennreglement	Das vorliegende Reglement stützt sich auf das geltende Rennreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und enthält ergänzende Bestimmungen, die für alle von Sektionen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) durchgeführten Windhundrennen Gültigkeit haben. Folgerichtig gilt es auch für alle in der Schweiz stehenden und in Schweizer Eigentum stehenden Hunde.

R 2. ORGANISATION DES RENNBETRIEBES IN DER SCHWEIZ

	R 2.1.
Aufgaben	<p>Die Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG (IGWR) ist die von der SKG beauftragte Koordinationsstelle aller Windhund-Rennsektionen der SKG. Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Weisungen und Vorschriften, welche von der IGWR beschlossen werden, sind für alle Windhundrennen organisierenden Sektionen der SKG verbindlich.</p> <p>Reglementsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die SKG; Erlass und Änderungen der Ausführungsbestimmungen liegen in der Kompetenz des Vorstands der IGWR.</p>
	R 2.2.
IGWR	<p>Die IGWR überwacht die Einhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none">- der geltenden Rennreglemente durch alle Windhund-Rennsektionen,- der geltenden Vorschriften hinsichtlich Windhundrennbahnen und- erlässt, sofern sich solche als notwendig erweisen, weitere Weisungen und Vorschriften an die Sektionen.
	R 2.3.
Verantwortlichkeit	<p>Die IGWR ist allein zuständig und verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausbildung von Rennfunktionären im Rahmen des Funktionärsreglementes,- Überwachung der reglementarischen Lizenzierung von Rennwindhunden,- Ausgabe, Kontrolle und gegebenenfalls Entzug der Lizenzkarten,- die Führung der gesamtschweizerischen Rennwindhundekontrolle mit Eintragung von Lizenzmutationen, Rennresultaten etc.,- Durchführung von Dopingkontrollen,

	<p>- Nomination der Teilnehmer an FCI-Welt- und Europameisterschaften.</p> <p>Gegen Entscheide der IGWR besteht keine Rekursmöglichkeit.</p> <p>R 2.4.</p>
Haftung	<p>Weder Veranstalter noch Funktionäre haften für Unfälle der Hundebesitzer, der Hunde oder der Funktionäre. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Fall ausreissen der Hunde. Ebenso haftet der Besitzer eines Hundes nicht, wenn dieser während des Laufes die Verletzung eines anderen Hundes verursacht.</p>
Terminschutz	<p>R 2.5.</p> <p>Die IGWR ist zuständig für die Erteilung von Terminschutz für nationale Rennen und holt Terminschutz für internationale Rennen bei der FCI-Windhundrennkommission ein. Terminschutz ist für Mitglieder der IGWR kostenlos. Sektionen der SKG ohne IGWR-Mitgliedschaft bezahlen für den Terminschutz eine Gebühr, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung der IGWR festgelegt wird.</p>

R 3. STARTBERECHTIGUNG

	<p>R 3.1. Zulassung</p> <p>R 3.1.1.</p>
Rennlizenz	<p>An Windhunderennen in der Schweiz dürfen nur Hunde starten, die im Besitze einer gültigen Rennlizenz sind. Deren Besitzer müssen Mitglied eines der FCI angehörenden Landesverbandes, eines Schweizer Rennvereins oder einer anderen Sektion der SKG sein. Schweizer Rennteilnehmer, die in keinem der IGWR angeschlossenen Rennverein Mitglied sind, zahlen an Rennen, die von einem Mitgliedverein der IGWR durchgeführt werden, das doppelte Startgeld. Der Hundepass mit der Rennlizenz ist bei der Teilnahme an einem Rennen vorzuweisen.</p>
Abweisung	<p>R 3.1.2.</p> <p>Der Veranstalter hat das Recht, Hunde ohne Begründung abzuweisen.</p>
Hündinnen	<p>R 3.1.3.</p> <p>Hündinnen dürfen erst zwölf Wochen nach einem Wurf wieder an einem Rennen teilnehmen, wobei das Wurfdatum massgebend ist. Zuwiderhandlungen werden mit einer Sperre von sechs Monaten geahndet. Hitzige Hündinnen sind nicht zum Rennen zugelassen.</p>

Anhang Register	<p>R 3.1.4.</p> <p>Hunde, die im Anhang Register des Schweizerischen Hundestammbuches (SHSB) eingetragen sind, unterliegen keiner Beschränkung zur Teilnahme an Rennen.</p>
Rückzug	<p>R 3.1.5.</p> <p>Jeder Besitzer kann seinen Hund jederzeit ohne Begründung zurückziehen. Ein Rückzug ist dem Rennleiter unverzüglich zu melden.</p>
Voraussetzungen	<p>R 3.2. Rennlizenz</p> <p>R 3.2.1.</p> <p>Für die Teilnahme an Windhundrennen ist für sämtliche Windhunde der FCI-Gruppe 10, mediterrane Windhunde der FCI Gruppe 5 sowie Bassenjis und national anerkannte Windhundrassen eine Lizenzprüfung erforderlich.</p> <p>Hierfür kann sich der Eigentümer bei einem Rennverein seiner Wahl anmelden, unter Vorlage folgender Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kopie der Abstammungsurkunde (Ahnentafel) des Hundes,- Mitgliedskarte einer SKG-Sektion des Eigentümers. <p>Importhunde sind vorgängig im Schweizerischen Hundestammbuch einzutragen. Ebenfalls sind Handänderungen bei Eigentümerwechsel vorher auf der Ahnentafel bei der Stammbuchverwaltung der SKG nachtragen zu lassen.</p> <p>Windhunde eines Eigentümers mit Wohnsitz im Ausland können gemäss Punkt 4.3. des FCI-Rennreglementes an einer Lizenzprüfung teilnehmen. Die entsprechenden Lizenzkarten werden aber vom Wohnsitzland des Eigentümers ausgestellt.</p> <p>Die Delegiertenversammlung der IGWR bestimmt die Höhe der Prüfungsgebühren.</p>
Mindestalter	<p>R 3.2.2.</p> <p>Der Einzellauf über die Kurzdistanz kann</p> <ul style="list-style-type: none">- ab 12 Monaten für Rassen unter 55 cm, resp.- ab 15 Monaten für die übrigen Rassen <p>absolviert werden.</p> <p>Das Mindestalter für die Lizenzprüfung (Begleitläufe) beträgt</p> <ul style="list-style-type: none">- für Whippets, italienische Windspiele und andere Rassen unter 55 cm 14 Monate- und für die übrigen Rassen 17 Monate. <p>für die Startberechtigung:</p> <ul style="list-style-type: none">- für Whippets, ital. Windspiele und Rassen unter 55 cm: 15 Monate

	<p>- für die übrigen Rassen: 18 Monate.</p> <p>Stichtag ist jeweils das Geburtsdatum.</p>
Höchstalter	<p>R 3.2.3.</p> <p>Jeder Hund darf bis zu seinem 9. Geburtstag an Rennen teilnehmen. Stichtag ist jeweils das Geburtsdatum.</p>
Abnahme von Lizenzen	<p>R 3.2.4.</p> <p>Lizenzprüfungen können von sämtlichen der IGWR angeschlossenen Rennvereinen abgenommen werden.</p> <p>Es müssen drei, resp. vier geprüfte Bahnbeobachter die Lizenzläufe überwachen und über das Verhalten der Hunde Meldung erstatten.</p> <p>Das offizielle Lizenzprüfungsformular muss am Lizenztag vom Trainingsleiter und den Bahnbeobachtern auf dem Rennplatz unterschrieben werden.</p>
Lizenzprüfung	<p>R 3.2.5.</p> <p>Die Lizenzprüfung muss auf einer von der IGWR anerkannten Schweizer Rennbahn absolviert werden und besteht aus drei Läufen: einem Einzellauf und zwei Läufen mit Begleithunden.</p>
Einzellauf	<p>Der Einzellauf soll beweisen, dass der Hund dem Lockmittel folgt.</p> <p>Der Hund startet mit Maulkorb und Renndecke und muss ohne Probleme in die Boxe eingesetzt werden können.</p> <p>Bei Deerhounds und Irish Wolfhounds ist Handstart erlaubt.</p> <p>Der Einzellauf muss vor den begleiteten Läufen stattfinden.</p> <p>Der Einzellauf wird für alle Rassen über eine Distanz von 280 bis 480 Metern gezogen.</p> <p>Die erfolgreiche Absolvierung des Einzellaufes ist durch den Trainingsleiter auf dem offiziellen Formular zu bestätigen.</p> <p>Einzellauf und begleitete Läufe müssen nicht unbedingt auf der gleichen Rennbahn stattfinden.</p>
Begleitete Läufe	<p>Die beiden Läufe mit Begleithunden sollen beweisen, dass der Hund im Feld einwandfrei läuft.</p> <p>Der Lizenzhund muss zwei Läufe mit mindestens zwei Begleithunden an demselben Tag absolvieren.</p> <p>Die begleiteten Läufe werden über eine Distanz von 280 bis 480 Metern gezogen.</p> <p>Die Hunde starten aus direkt nebeneinander liegenden Boxen, der zu lizenzierende Hund zwischen den Begleithunden.</p> <p>Der Lizenzhund muss sich ohne Probleme in die Boxe einsetzen lassen.</p>

	<p>Deerhounds und Irish Wolfhounds können vor den Boxen von Hand gestartet werden, wobei der zu lizenzierende Hund zwischen den Begleithunden startet.</p>
Überholvorgang	<p>Der Lizenzhund muss während des Laufes von einem der Begleithunde überholt werden oder muss selbst überholen.</p> <p>Sollte im ersten begleiteten Lauf kein Überholmanöver stattfinden, muss im zweiten Lauf einer der Begleithunde vor- bzw. nach gestartet werden.</p> <p>Der zu lizenzierende Hund muss immer aus der Boxe starten (Ausnahme: Deerhounds und Irish Wolfhounds).</p>
Ausrüstung	<p>Alle Hunde müssen mit Maulkörben ausgerüstet sein. Der zu lizenzierende Hund trägt zudem eine Renndecke.</p>
Begleithunde	<p>Die Begleithunde müssen nicht zwingend im Besitze einer gültigen Rennlizenz sein, jedoch das Mindestalter für die Teilnahme an Rennen gemäss Punkt 1.4.2 des FCI-Reglements für Internationale Windhund-Rennen und -Coursings erreicht haben. Anlässlich der Lizenzprüfung muss darum eine Kopie des Stammbaums oder der Impfausweis der Begleithunde vorgewiesen werden.</p> <p>Rennhunde dürfen unter der Voraussetzung guter Gesundheit über dem regulären Rennalter von acht Jahren an Lizenzläufen teilnehmen.</p> <p>Mindestens einer der Begleithunde muss vom gleichen Geschlecht sein wie der zu lizenzierende Hund.</p> <p>In den begleiteten Läufen dürfen sich nicht alle Hunde im gleichen Besitz oder in der gleichen Hausgemeinschaft befinden.</p> <p>Bei schwach vertretenen Rassen kann ausnahmsweise von der vorstehenden Regelung wie folgt abgewichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- es können zwei Begleithunde des anderen Geschlechts eingesetzt werden,- es können ein oder zwei Begleithunde anderer Rassen verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass Hunde aus Rassen mit ungefähr gleicher Leistung verwendet werden.
Nicht bestanden	<p>Die Prüfung nicht bestanden haben Hunde, die sich nicht oder nur sehr mühsam in die Boxe einsetzen lassen, angreifen oder anzugreifen versuchen oder stehen bleiben. Diese Hunde können frühestens nach zehn Tagen die Lizenzprüfung wiederholen.</p>
Nichtige Lizenzen	<p>Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen gilt eine allfällig ausgestellte Lizenz als nichtig. Sie wird durch die Hundepassstelle der IGWR eingezogen.</p>

	R 3.2.6.	
Importierte Hunde	Aus FCI-Ländern importierte Hunde, die bereits im Ausland lizenziert worden sind, erhalten auf Antrag die Schweizer Lizenz.	
	R. 3.2.7	
Coursinglizenz durch Bahnlizenz	Eine bestandene Bahnlizenz-Prüfung berechtigt zur Beantragung einer Coursing-Lizenz ohne weitere Auflagen.	
	R 3.3. Grössenmessungen	
	R 3.3.1.	
Messungen	Messungen an Whippets und italienischen Windspielen erfolgen nach den Ausführungsbestimmungen (AR). Sie müssen im Anschluss an die Lizenzprüfung von zwei berechtigten Personen vorgenommen werden.	
	R 3.3.2.	
Messrichter	Zum Messen der obengenannten Rassen sind nur Personen berechtigt, die einen Messrichterkurs absolviert haben und von der IGWR ernannt worden sind.	
	R 3.3.3.	
Ausführungsbestimmungen	Der Vorstand der IGWR erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen für die Grössenmessungen (AR 1).	AR 1.
	R 3.3.4.	
Whippets und italienische Windspiele Nationale Grössenklasse	Whippets und italienische Windspiele, welche das in den Ausführungsbestimmungen (AR 1) zugelassene Sportmass übersteigen, laufen in der separaten Kategorie "Whippets Nationale Grössenklasse" resp. „Italienische Windspiele Nationale Grössenklasse“.	
	Sie laufen am Renntag über die gleiche Distanz wie die anderen Whippets resp. italienischen Windspiele. An der Schweizer Meisterschaft sind sie ohne Einschränkung startberechtigt.	
	Bei nationalen Rennen können italienische Windspiele bei kleinen Meldezahlen gemischt laufen.	
	R 3.4. Afghanen	
„Afghanen Espoirs“	Langsamere Afghanen können in der nationalen Klasse "Afghanen Espoirs" starten.	AR 2
	Der Vorstand der IGWR erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (AR 2).	

	R 3.5. Aussenläufer
Aussenläufer	<p>Wenn ein Hundebesitzer davon überzeugt ist, dass sein Hund ein Aussenläufer ist, kann er bei der Hundepasssstelle den Eintrag „W“ (= Wide Runner) beantragen.</p> <p>Sollte sich das Laufverhalten des Hundes ändern, kann die Lizenzkarte zur Streichung des „W“ an die Hundepasssstelle geschickt werden. Ein weiterer Wechsel zu den Wide Runnern ist dann nicht mehr möglich.</p>

R 4. AUSSCHREIBUNGEN

Empfänger	Ausschreibungen für alle Rennveranstaltungen können beim organisierenden Rennverein bezogen oder auf dessen Webseite eingesehen werden.
-----------	---

R 5. AUSTRAGUNGSMODUS

	R 5. 1.	
Modus	Alle Rassen bestreiten einen Vorlauf und einen Finallauf. Die sechs Zeitschnellsten aus den Vorläufen bestreiten den A-Finall, die restlichen den B- resp. C- usw. Final.	
	R 5.2.	
5 Hunde am Start	Sind 5 Hunde am Start, können die Hunde im Vorlauf auf zwei Läufe aufgeteilt werden.	
	R 5.3.	
Finaleinteilung	<p>Finalläufe sollten in der Regel mit sechs Hunden gezogen werden.</p> <p>Das Aufrücken in Finalläufen ist in den Ausführungsbestimmungen (AR 7) geregelt.</p>	AR 7
	R 5.4.	
Boxenwahl	Der Veranstalter entscheidet über die freie Boxenwahl in den Finalläufen. Diese muss jedoch in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.	
	R 5.5.	
Geschlechtertrennung	Sind an nationalen Rennen mindestens drei Hunde pro Rasse und Geschlecht am Start, laufen Rüden und Hündinnen getrennt.	

	R 5.6.	
Senioren	Mit dem Erreichen des sechsten Altersjahres sind die Hunde in der Seniorenklasse startberechtigt. Massgebend ist das Geburtsdatum. In den Seniorenrennen werden keine Selektionspunkte für die FCI Welt- oder Europameisterschaft vergeben.	
	R 5.7.	
Disqualifikationen	Disqualifikationen sind gemäss FCI-Rennreglement vorzunehmen und sofort nach dem Lauf durch die Jury zu kommunizieren. Der Vorstand der IGWR erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (AR 3).	AR 3
	R 5.8.	
Abweichungen	An nationalen Rennen sind Abweichungen von den Bestimmungen des FCI-Rennreglementes und des Schweizer Rennreglementes möglich, bedürfen aber der vorgängigen Genehmigung durch die IGWR und müssen in den Ausschreibungen aufgeführt sein. Beispielsweise können folgende Rennen durchgeführt werden: Gewichtsrennen, Solorennen, Kurzstreckenrennen, Langstreckenrennen, Hürdenrennen, Schneerenen, Drei-Distanzen-Rennen oder Rennen nach englischem Modus.	

R 6. HUNDEPASS

	R 6.1.	
Hundepassstelle	Hundepässe und Lizenzkarten werden ausschliesslich von der Hundepassstelle der IGWR ausgestellt. Die Gebühren für Hundepässe und Lizenzkarten werden von der Delegiertenversammlung der IGWR festgelegt. Hundeeigentümer, die nicht Mitglieder eines der IGWR angeschlossenen Rennvereines sind, bezahlen die doppelten Gebühren.	
	R 6.2.	
Änderungen	Eigenmächtige Änderungen offizieller Eintragungen und private Aufzeichnungen im Hundepass sind nicht gestattet und werden geahndet. Eigenhändig geänderte Lizenzkarten werden zu Händen der IGWR eingezogen.	
	R 6.3.	
Schauläufe	Wenn von einer Rasse weniger als 3 Hunde teilnehmen, werden Schauläufe gezogen.	

Schauläufe können im Hundepass eingetragen werden, sind aber klar als solche zu kennzeichnen. Es werden keine Hunde disqualifiziert.

Schauläufe gelten nicht als Selektionsrennen für Meisterschaften.

R 6.4

Minderrassen

Der IGWR-Vorstand kann aufgrund der Anzahl ausgestellter Lizenzen Minderrassen bezeichnen, bei denen Rennen mit weniger als 3 Hunden als offizielle Rennen gelten.

Dadurch soll diesen Rassen die Teilnahme an Meisterschaften ermöglicht werden.

R 7. AUFGABE DER FUNKTIONÄRE

R 7.1.

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht hat die Pflicht, das Renngeschehen mitzuerfolgen sowie den Kontakt mit den Bahnbeobachtern aufrechtzuhalten. Es entscheidet in Streit- und Zweifelsfällen endgültig; Rekurse sind ausgeschlossen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

R 7.2.

Bahnbeobachter

Die Anzahl und Verteilung der Bahnbeobachter sind in den Ausführungsbestimmungen (AR 12) geregelt.

AR 12

R 7.3.

Rennleiter

Der Rennleiter ist für den ordnungsgemässen Ablauf des Rennens verantwortlich.

Spätestens drei Tage nach einer Veranstaltung hat der Rennleiter bzw. der Rennsekretär ein vollständiges Programm mit den Resultaten aller Läufe und einer Rangliste sowie eine Liste der disqualifizierten Hunde an den Präsidenten und den Coursingverantwortlichen der IGWR zuzustellen. Eine Disqualifikationsliste erhält auch die Hundepassstelle der IGWR.

R 7.4.

Starter

Der Starter nimmt die Auslosung der Boxen vor. Für die Auslosung stehen unabhängig von der Grösse des Feldes immer alle Boxennummern zur Verfügung.

Anerkannte Aussenläufer starten aus der Box 6. Sind mehr als ein Aussenläufer in einem Lauf eingeteilt, wird für diese unter den Aussenboxen ausgelost.

In Finalläufen steht es dem Veranstalter frei, die Teilnehmer die Boxen frei wählen zu lassen. Aussenläufer starten aber auch hier aus den Aussenboxen.

Sattelplatz	<p>R 7.5.</p> <p>Der Funktionär auf dem Sattelplatz kontrolliert die Ausrüstung der Rennhunde Die Hunde sind mit Maulkorb und Renndecke zum Start zu führen.</p> <p>Das Tragen eines Maulkorbes ist für alle Rassen obligatorisch. Details zum Maulkorb sind den Ausführungsbestimmungen (AR 11) zu entnehmen.</p>	AR 11
Tierarzt	<p>R 7.6.</p> <p>Der Veranstalter ist verantwortlich für die Anwesenheit des Tierarztes während der gesamten Rennveranstaltung. Der Vorstand der IGWR erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (AR 4).</p>	AR 4

R 8. SCHWEIZER MEISTERSCHAFT

Austragung	<p>R 8.1.</p> <p>Die Schweizer Meisterschaft wird jährlich durchgeführt. Die IGWR beauftragt jeweils einen Rennverein mit der Durchführung.</p>	AR 5.
Distanzen	<p>R 8.2.</p> <p>Die Meisterschaftsrennen dürfen nur auf den von der IGWR genehmigten Rennbahnen ausgetragen werden. Die Rennstrecken werden durch den Veranstalter festgelegt, müssen jedoch den FCI-Vorschriften entsprechen.</p>	
Startberechtigung	<p>R 8.3.</p> <p>Startberechtigt sind Hunde, deren Eigentümer und Besitzer in der Schweiz wohnhaft sind. Sie müssen im Besitze einer gültigen Rennlizenz sein. Importierte Hunde müssen seit mindestens sechs Monaten im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sein und in der Schweiz stehen. Jeder Rennhund, der zur Schweizer Meisterschaft gemeldet wird, muss die letzten beiden Rennen vor Meldeschluss ohne Disqualifikation absolviert haben. Ein verletzungsbedingter Rückzug nach Absolvierung mindestens eines Laufes wird mit einer entsprechenden Tierarztbestätigung akzeptiert und wird als gültiger Start gewertet.</p>	
Titelvergabe	<p>R 8.4</p> <p>Die Titelvergabe für Greyhounds ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p> <p>Der Vorstand der IGWR erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (AR 6).</p>	AR 6

	R 8.5.
Austragungsmodus	Der Austragungsmodus entspricht dem Schweizer Rennreglement. Wenn zu Beginn des Rennens mindestens drei Hunde am Start sind, wird der Titel vergeben.
	R 8.6.
Preise	Jeder Schweizer Meister erhält die Siegerdecke sowie alle Finalteilnehmer einen Preis. Alle übrigen Rennhunde erhalten einen Erinnerungspreis.
	R 8.7.
Termin	Die Schweizer Meisterschaft soll zwischen dem 1. Juni und 15. Juli gezogen werden.

R 9. FCI-WELT- UND EUROPAMEISTERSCHAFTEN

	R 9.1.	
Startberechtigung	Startberechtigt sind nur Hunde, die ihre letzten zwei Rennen vor Meldeschluss ohne Disqualifikation absolviert haben. Rennen des Vorjahres können berücksichtigt werden. Startberechtigt sind nur Hunde gemäss FCI-Bestimmungen.	
	R 9.2.	
Nomination	Die IGWR nominiert die Hunde für die FCI-Welt- und Europameisterschaften. Die Teilnehmerzahl für die FCI-Welt- und Europameisterschaften werden von der FCI bestimmt.	
	R 9.3.	
Selektionsmodus	Für die Selektionswertung werden an jedem Rennen in der Schweiz und an den ausländischen Rennen Punkte vergeben. Die vier besten Punktzahlen pro Hund kommen in die Gesamtwertung, die von der IGWR bei der Selektion berücksichtigt wird. Davon dürfen maximal 2 ausländische Rennen berücksichtigt werden. Je nach Grösse des Teilnehmerfeldes werden gemäss Ausführungsreglement (AR 8) Punkte vergeben.	AR 8
	R 9.4.	
Anmeldung	Der Anmeldung ist eine Kopie der letzten Renneintragungen im Hundepass beizulegen. Die Rennen mit den 4 höchsten Punktzahlen sind dabei sichtbar zu kennzeichnen, davon dürfen maximal 2 ausländische Rennen sein.	

Bei Hündinnen sind die Termine der letzten Läufe angegeben.

R 10. Titel „Schweizer Renn-Champion“

	R 10.1.
Ausschreibung	Bei internationalen und nationalen Rennen in der Schweiz können die Veranstalter eine Anwartschaft (CACL) für die Vergabe eines nationalen Renn-Champions ausschreiben.
	R 10.2.
Titelvergabe	Für die Vergabe des Titels „Schweizer Renn-Champion“ muss ein Hund 4 Anwartschaften (CACL) erlaufen.
	R 10.3.
Kompensation	Anstelle von 4 CACL können auch 3 CACL und 2 Res.CACL für die Titelvergabe anerkannt werden.
	R 10.4.
Mindest-Zeitraum	Zwischen dem ersten und letzten CACL/Res.CACL muss ein Zeitraum von mindestens einem Jahr und einem Tag bestehen (z.B. 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2014; es gilt Datumsgleichheit).
	R 10.5.
Voraussetzung	CACL/Res.CACL werden nur an Hunde vergeben, welche vor dem betreffenden CACL-Rennen eine Mindestbewertung „sehr gut“ in der Zwischen- offenen-, Gebrauchshunde- oder Champion-Klasse an einer CAC-Ausstellung in der Schweiz nachweisen können.
	R 10.6.
Mindestanzahl Teilnehmer	Die CACL/Res.CACL-Vergabe erfolgt bei einem CACL-Rennen nur, wenn im betreffenden Teilnehmerfeld mindestens 3 Hunde am Start sind.
	R 10.7.
Vergabe	Ein CACL/Res.CACL wird nur an Hunde vergeben, welche den (A-) Finallauf einwandfrei absolviert haben.
	R 10.8.
Res.CACL	Die Jury kann ein Res.CACL an den hinter dem CACL-Gewinner bestplatzierten Hund vergeben, wenn dieser dieselben Voraussetzungen erfüllt wie der CACL-Gewinner.

	R 10.9.
Homologation des Titels	Die nötigen Unterlagen (CACL-, resp. Res.CACL-Karten und eine Kopie der Ahnentafel) zur Vergabe des Titels werden nach Prüfung und Vorkontrolle durch die IGWR der Geschäftsstelle der SKG zugestellt. Die Ausfertigung des Titels erfolgt durch die Geschäftsstelle der SKG.
	R 10.10.
Eintragung	Der Titel „Schweizer Renn-Champion“ kann in die Ahnentafel des Hundes eingetragen werden.
	R 10.11.
Arbeitstitel	Der Titel „Schweizer Renn-Champion“ ist ein Arbeitstitel und berechtigt nicht zur Meldung in der Champion-Klasse bei Ausstellungen.

R 11. SANKTIONEN UND DOPING

	R 11.1.
Allgemein	Die IGWR kann gegen Sektionen sowie Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen des FCI-Rennreglementes, des Schweizer Rennreglementes sowie aller von der IGWR erlassenen weiteren Reglemente, Weisungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen verstossen oder Beihilfe dazu leisten, Sanktionen aussprechen.
	R 11.2.
Sanktionierte Handlungen	Insbesondere folgende Fehlverhalten können zu Sanktionen durch die IGWR führen: <ul style="list-style-type: none"> - Zuwiderhandlungen gegen das FCI-Rennreglement, das Schweizer Rennreglement sowie aller von der IGWR erlassenen weiteren Reglemente, Weisungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, - Tierquälerei, - Doping, - Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Platztierarztes, der Jury, des Trainings- oder Rennleiters, - Verstoss gegen Fairplay.
	R 11.3.
Sanktionen gegen Einzelpersonen	Die Sanktionen gegen Einzelpersonen können bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> - Verweis, - Busse im Betrag von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--, - befristete oder unbefristete Sperre zur Teilnahme an nationalen oder internationalen Rennen und/oder Coursings in der Schweiz und/oder im Ausland,

- Aberkennung der Rennlizenz,
- Entzug von Funktionärsausweisen.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Sie haben der Art des Verstosses und dem Verschulden Rechnung zu tragen.

Eine Anzeige bei der zuständigen Behörde bleibt bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz oder bei Dopingvergehen vorbehalten.

R 11.4.

Sanktionen gegen Sektionen

Die Sanktionen gegen Sektionen der SKG und IGWR können bestehen aus:

- Verweis,
- Busse im Betrag von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--,
- befristete oder unbefristete Sperre zur Durchführung von nationalen oder internationalen Rennen und/oder Coursings.

R 11.5.

Doping

Um Auswüchse im Rennsport zu verhindern und eine faire, sportliche Basis sicherzustellen, kann die IGWR Dopingkontrollen anordnen.

Jede Art von Doping ist verboten.

Tiere, die unter medikamentöser Behandlung stehen, sind zum Rennen nicht zugelassen und werden bei positiver Dopingkontrolle sanktioniert.

Bei jedem Rennen können Dopingkontrollen durchgeführt werden.

Der Präsident der IGWR in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für Dopingkontrollen bestimmt, an welchem Rennen und bei welchen Hunden Dopingkontrollen durchgeführt werden.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Besitzer eines Hundes mit der Durchführung einer eventuellen Dopingkontrolle einverstanden.

Er muss bei der Aufforderung zur Dopingkontrolle seinen Hund dem von der IGWR bestimmten Verantwortlichen zur Blutentnahme unterstellen.

Der Besitzer ist verpflichtet, seinen Hund so zu halten, dass die Blutentnahme möglichst reibungslos abläuft.

Widersetzt sich der Besitzer, seinen Hund einer Kontrolle zu unterziehen oder ihn fachmännisch zu präsentieren (halten),

wird der Hund als gedopt erklärt und mit allen Sanktionen wie bei einer positiven Probe sanktioniert.

Bei jeder als positiv bewerteten Probe hat der Besitzer des betreffenden Hundes die Kosten für die Dopingkontrolle zu tragen.

Der Besitzer hat die Möglichkeit, bei Kostenübernahme die B-Probe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Resultate analysieren zu lassen.

R 11.5.1.

Substanzen

Allgemein gelten Medikamente und Futtermittel, die in irgendwelcher Weise die Leistung beeinflussen können, als Doping.

Es liegt im Ermessen des Vorstands der IGWR, nach Absprache mit dem Verantwortlichen gewisse Substanzen, die normalerweise in Futtermitteln vorkommen von den als Doping geltenden Substanzen auszuschliessen.

Als Doping gelten insbesondere folgende Substanzen:

- die auf das zentrale oder periphere Nervensystem wirken,
- die auf das vegetative Nervensystem wirken,
- die auf den Magendarm-Trakt wirken,
- die auf Herz und Kreislauf wirken,
- die auf den Bewegungsapparat wirken,
- mit fiebersenkender, schmerzstillender und entzündungshemmender Wirkung,
- mit antimykotischer Wirkung,
- die die Blutgerinnung beeinflussen,
- Antihistaminica,
- Diuretika,
- Lokalanästhetika,
- Muskelrelaxantien,
- Atmungsstimulantien,
- Sexualhormone,
- Antibiotika,
- Corticosteroide,
- endokrine Sekrete und ihre synthetischen Derivate.

R 11.5.2.

Sanktionen bei positivem Befund

Folgende Sanktionen können bei positivem Befund ausgesprochen werden:

- a) Der Hund wird nachträglich disqualifiziert.
- b) Der Hund wird für mindestens sechs Monate bis maximal drei Jahre für alle Rennen und Coursings innerhalb der Schweiz gesperrt.
- c) Der oder die Besitzer werden mit allen in ihrem Besitz stehenden Hunden für mindestens sechs Monate bis maximal drei Jahre gesperrt.
- d) Der oder die Besitzer tragen alle bei der Kontrolle ihres Hundes angefallenen Kosten. Hinzu kommt eine Busse zwischen Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--.

-
- e) Die benachbarten Mitgliedsländer der FCI (CSS) werden über die verhängten Sanktionen unterrichtet und um Übernahme der Sanktionen gebeten.
 - f) Der Name von Besitzer und Hund, sowie die ausgesprochenen Sanktionen werden veröffentlicht.
 - g) Dem Besitzer steht es frei, die Analyse der B-Probe zu verlangen. Diese Analyse wird durchgeführt, wenn die Kosten für beide Proben an die IGWR überwiesen sind.**

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

R 11.6.

Verfahren

Sanktionen werden durch den Vorstand der IGWR verfügt.

Während des Verfahrens kann der Vorstand der IGWR eine provisorische Sperre zur Teilnahme an Rennen und Coursings verfügen.

Vor der Verfügung einer Sanktion muss dem Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt werden.

Allfällige Untersuchungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Schuldigen.

Gegen Beschlüsse über Sanktionen steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

R 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

R 12.1.

Dieses Schweizer Rennreglement tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft in Kraft.

R 12.2.

Die Delegiertenversammlung der IGWR kann Änderungen und Ergänzungen zu diesem Reglement beschliessen.

Diese unterstehen jedoch der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung der IGWR vom 5. April 2023.

Im Namen der Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG (IGWR)

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Tina Hostettler

Ruth Hess